

# RS OGH 1998/4/21 4Ob108/98f, 1Ob350/98x, 4Ob77/99y, 7Ob101/99z, 1Ob16/02p, 1Ob143/02i, 4Ob97/04z, 70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1998

## Norm

ABGB §140 Be

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs2 Be

## Rechtssatz

Erwächst einem unterhaltsberechtigten Kind ein Mehrbedarf, der über den allgemeinen Durchschnittsbedarf („Regelbedarf“) eines gleichaltrigen Kindes in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern hinausgeht, bilden diese Kosten einen Sonderbedarf (SZ 63/81). Auch Ausbildungskosten können als Sonderbedarf anerkannt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 108/98f  
Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 108/98f
- 1 Ob 350/98x  
Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 350/98x  
nur: Erwächst einem unterhaltsberechtigten Kind ein Mehrbedarf, der über den allgemeinen Durchschnittsbedarf („Regelbedarf“) eines gleichaltrigen Kindes in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern hinausgeht, bilden diese Kosten einen Sonderbedarf. (T1)  
Beisatz: Ob ein solcher Sonderbedarf vom Unterhaltspflichtigen zu decken ist, hängt davon ab, wodurch dieser Sonderbedarf verursacht wurde und ob dessen Deckung dem Unterhaltspflichtigen angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern zumutbar ist. Jedenfalls hat die gesonderte Abgeltung von Sonderbedarf Ausnahmecharakter. (T2)
- 4 Ob 77/99y  
Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 77/99y
- 7 Ob 101/99z  
Entscheidungstext OGH 09.06.1999 7 Ob 101/99z
- 1 Ob 16/02p  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 16/02p  
Vgl; Beisatz: Die mit einem Auslandsaufenthalt des Kindes erheblich höhere finanzielle Aufwendungen bilden

einen Sonderbedarf. (T3)

- 1 Ob 143/02i

Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 143/02i

Auch; Beis wie T2 nur: Jedenfalls hat die gesonderte Abgeltung von Sonderbedarf Ausnahmecharakter. (T4)

Beisatz: Die gesonderte Abgeltung von Sonderbedarf hat stets Ausnahmecharakter. Wenn der Geldunterhaltspflichtige zur Zahlung von Unterhaltsbeträgen, die den Regelbedarf deutlich übersteigen, verhalten ist, darf er in aller Regel nicht noch weiter belastet werden, sondern sind die für die besonderen Aktivitäten des Unterhaltsberechtigten erforderlichen Aufwendungen grundsätzlich aus den den Regelbedarf ohnehin beträchtlich übersteigenden laufenden Unterhaltsleistungen zu bestreiten. (T5)

Beisatz: Dies trifft im vorliegenden Fall umso mehr zu, als die Mutter durch die schulbedingte Abwesenheit des Kindes von ihrer Betreuungstätigkeit und Verpflegungstätigkeit ganz massiv entlastet wird und daher Geld für "Sonderausgaben" zur Verfügung steht, das bei einer "normalen" Betreuung nicht vorhanden wäre. (T6)

- 4 Ob 97/04z

Entscheidungstext OGH 08.06.2004 4 Ob 97/04z

- 7 Ob 187/05h

Entscheidungstext OGH 21.12.2005 7 Ob 187/05h

Auch; Beis wie T2

- 6 Ob 183/06i

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 183/06i

Auch; nur T1; Beisatz: Kosten für eine anwaltliche Vertretung können nur bei besonderer Schwierigkeit des Falles aus dem Titel des Unterhaltssonderbedarfs ersetzt werden. (T7)

- 9 Ob 47/06m

Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 Ob 47/06m

Vgl auch; Beisatz: Der Unterhaltsberechtigte ist wegen des Ausnahmecharakters von Sonderbedarf für die diesen begründende Umstände behauptungspflichtig und beweispflichtig. (T8)

- 1 Ob 124/07b

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 124/07b

Vgl auch; Beisatz: Die Kosten für die (notwendige) Anschaffung eines Computers sind als Sonderbedarf anzuerkennen, wenn dadurch die schulische Ausbildung des Unterhaltsberechtigten gefördert wird. Das gilt auch bei teilweiser außerschulischer Nutzung des Notebooks durch den Unterhaltsberechtigten. (T9)

- 1 Ob 150/08b

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 1 Ob 150/08b

Beisatz: Hier: Internatskosten für „Unikatschule“. (T10)

Beisatz: Sonderbedarf ist immer nur bei „Deckungsmangel“ zuzusprechen, der dann gegeben ist, wenn der Sonderbedarf nicht aus der Differenz zwischen dem konkret bemessenen Unterhalt und dem Regelbedarf bestritten werden kann. (T11)

- 5 Ob 116/09h

Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 116/09h

Vgl; Beisatz: Die Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung stellen einen solchen Sonderbedarf dar. (T11a)

- 8 Ob 53/09s

Entscheidungstext OGH 30.07.2009 8 Ob 53/09s

nur T1; Bem: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T12 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T4 wurde gelöscht. - Jänner 2017 (T12)

Beis wie T8; Beisatz: Ob Ausbildungs- und Internatskosten im Zusammenhang mit dem Besuch einer

Tourismusschule einen Unterhaltssonderbedarf bilden, lässt sich nicht generell beantworten, sondern nur nach den Umständen des konkreten Einzelfalls beurteilen. (T13)

- 4 Ob 120/09i

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 120/09i

Vgl; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Kosten der Ausbildung an privater Tourismusschule. (T14)

- 7 Ob 163/09k

Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 163/09k

- Auch; Beisatz: Studium außerhalb des Heimatorts. (T15)
- 2 Ob 128/10b  
Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 128/10b  
Vgl; Veröff: SZ 2010/143
  - 8 Ob 50/10a  
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 50/10a  
Auch; Beis wie T8; Beis wie T11
  - 9 Ob 53/10z  
Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 Ob 53/10z  
nur T1; Beisatz: Ob die Kosten für Laptop und Drucker für das Studium einen Sonderbedarf bilden, richtet sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. (T16)
  - 2 Ob 107/11s  
Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 107/11s  
Vgl auch; Beis wie T8
  - 10 Ob 17/12s  
Entscheidungstext OGH 05.06.2012 10 Ob 17/12s  
Auch
  - 2 Ob 106/12w  
Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 106/12w  
nur T1
  - 10 Ob 20/13h  
Entscheidungstext OGH 28.05.2013 10 Ob 20/13h  
Auch
  - 1 Ob 207/15w  
Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 207/15w  
Auch; Beis wie T2 nur: Ob ein solcher Sonderbedarf vom Unterhaltspflichtigen zu decken ist, hängt davon ab, wodurch dieser Sonderbedarf verursacht wurde und ob dessen Deckung dem Unterhaltspflichtigen angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern zumutbar ist. (T17)  
Beis wie T11a
  - 9 Ob 72/15a  
Entscheidungstext OGH 21.12.2015 9 Ob 72/15a  
Vgl auch; Beis wie T8
  - 4 Ob 242/16s  
Entscheidungstext OGH 20.12.2016 4 Ob 242/16s  
Auch; Beis wie T4; Beisatz: Bei der Beurteilung, ob überhaupt ein Sonderbedarf vorliegt, sind die konkreten Lebensverhältnisse der Eltern zunächst nicht zu berücksichtigen. (T18)
  - 6 Ob 89/17g  
Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 89/17g  
Auch; Beis wie T18
  - 8 Ob 3/18a  
Entscheidungstext OGH 23.03.2018 8 Ob 3/18a  
Vgl auch
  - 2 Ob 136/18s  
Entscheidungstext OGH 25.09.2018 2 Ob 136/18s  
Vgl auch; Veröff: SZ 2018/73
  - 4 Ob 142/18p  
Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 142/18p  
Auch; Beis wie T2; Beis wie T18
  - 9 Ob 70/19p  
Entscheidungstext OGH 28.11.2019 9 Ob 70/19p  
Bei wie T11a; Beisatz: Ist die Behandlung einer Zahnfehlstellung medizinisch notwendig, liegt grundsätzlich ein

Sonderbedarf vor. (T19)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109908

**Im RIS seit**

21.05.1998

**Zuletzt aktualisiert am**

09.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)